

# **DIE LINKE. im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Einbringung Satzungsänderung in der Kreistagssitzung am 9.10.2017

Fraktionsvorsitzende Christiane Latendorf

**Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Kreistagsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung ,sehr geehrte  
Gäste,**

Der Fehler in unserer Satzung im § 8 ist, wie ja im Antrag beschrieben, zurückzuführen auf einer Änderung Anfang der Wahlperiode. Leider ist dies damals weder den Einreichern noch den Fachleuten von unserer Verwaltung aufgefallen.

Damals wurde zwar die Nummerierung der Absätze geändert, aber eben nicht darauf geachtet dass auch die Formulierung der Vorgaben in den Absätzen hätte geändert werden müssen.

Das gute an der Sache ist allerdings, dass sie uns allen vor Augen führt, wie wichtig es ist, bei Änderungen von Satzungen, Geschäftsordnungen und Ähnlichem größte Sorgfalt an den Tag zu legen. Sie sind schließlich die Grundlage unserer Arbeit bei fast allen Entscheidungen. Ein Ignorieren dieser Grundlagen hätte schließlich, wie der Widerspruch des Landrates zu einer Entscheidung des Kreistages im nachfolgenden/vorhergehenden Tagungsordnungspunkt ja zeigt, unschöne Folgen.

Unser Antrag wird -seine Annahme vorausgesetzt- die Widersprüche in unserer Hauptsatzung heilen und eine Klarstellung im Sinne der Kommunalverfassung MV machen, weil dort der Begriff „Fachausschüsse“ nicht verwendet wird.

Ein weiterer Aspekt unseres Antrages ist allerdings eine echte Neuerung in unserer Satzung. Er bestimmt, dass auch in zeitweiligen Ausschüssen Vertreter zu wählen sind. Nach §114 Abs.1 ist zwingend vorgeschrieben in der Satzung zu regeln ob es Vertreter geben soll.

Ich zitiere:

*(1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Soweit nicht im Gesetz vorgeschrieben, regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse. **Sie bestimmt auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.***

Wenn es also Vertreter geben soll – was schon aus Gründen der Arbeitsfähigkeit mehr als vernünftig ist- muss die Satzung dies eindeutig festlegen! Sonst ist dies möglicherweise nicht statthaft und wir hätten danach bei unseren bisherigen zeitweiligen Ausschüssen gegen die Kommunalverfassung verstoßen. Auch dieser Fehler ist bei Annahme unseres Antrages geheilt. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung.